

30. 1. Ist das Verlangen des auf Aufhebung der Ehe klagenden Ehegatten dann im Sinne des § 37 Abs. 2 EheG. sittlich nicht gerechtfertigt, wenn es sich auf einen Aufhebungsgrund stützt, der im Laufe einer langjährigen Ehe seine Bedeutung verloren und in keiner Weise ungünstig auf die Gestaltung der Ehe eingewirkt hat und einwirken wird?

2. Spielt dabei der Umstand eine Rolle, daß die Ehe zur Zeit der Entscheidung über die Aufhebungsfrage aus anderen Gründen zerrüttet ist und möglicherweise aus diesen Gründen doch gelöst werden wird?

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. — § 37.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1939 i. S. Ehefrau F. (Bekl.)  
w. Ehemann F. (Kl.). IV 189/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 13. Mai 1921 die Ehe geschlossen, aus der ein Sohn hervorgegangen ist. Sie leben seit dem 1. Dezember 1935 getrennt. Mit der Klage hat der Kläger zunächst die Scheidung der Ehe aus Miteinschuld der Beklagten begehrt mit der Begründung, daß sie ihm seit Mai 1935 beharrlich und ohne Grund den ehelichen Verkehr verweigert, sich auch grundlos von ihm getrennt habe und trotz ernstlicher Aufforderung nicht zurückgekehrt sei. Die Beklagte hat um

Klageabweisung gebeten. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr in erster Linie beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären, indem er behauptete, die Beklagte habe, wie ihm erst im Verlauf des Rechtsstreits bekannt geworden sei, vor der Heirat aus dem Verhältnis mit einem russischen Gefangenen ein uneheliches Kind geboren. Den früheren Antrag auf Scheidung der Ehe hat der Kläger als Hilfsantrag gestellt. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung und im Wege der Anschlußberufung ihrerseits die Scheidung der Ehe aus Alleinschuld des Klägers beantragt. Sie stützt ihr Scheidungsbegehren auf Ehebruch des Klägers. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Beklagten, dem Hauptantrag des Klägers entsprechend, die Ehe der Parteien für nichtig erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsurteil, das noch während der Gültigkeit des alten Eherechts ergangen ist, sieht die Anfechtung der Ehe gemäß § 1333 BGB. als begründet an auf Grund der Thatfache, daß die Beklagte vor der Ehe ein uneheliches Kind geboren habe und dies dem Kläger bei der Eheschließung unbekannt gewesen sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger bei der Heirat gewußt habe, daß die Beklagte nicht mehr jungfräulich sei, sowie ob er erklärt habe, sie wollten einen dicken Strich unter das voreheliche Leben beider Teile setzen; denn er habe zu dieser Zeit nicht gewußt, daß die Beklagte ein Kind zur Welt gebracht hatte. Die Geburt eines Kindes habe über den Geschlechtsverkehr hinaus dadurch Bedeutung, daß das lebende Kind ein Zeuge des Geschlechtsverkehrs sei. Bereits durch das Erscheinen des Kindes könne der Ruf der Frau gelitten haben, es bestehe auch die Möglichkeit, daß das Auftreten des Kindes später in den Familien Störungen hervorrufe. Daß, wie die Beklagte behaupte, ihr Kind inzwischen verstorben sei, sei belanglos, da es für die Stellungnahme des anfechtenden Ehegatten auf die Zeit der Heirat ankomme. Damals aber habe jedenfalls das Kind noch gelebt. Bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe würde ein Mann bei solcher Sachlage von der Heirat absehen. Daß der Kläger entgegen den Erfahrungen des Lebens trotz Kenntnis jenes Umstandes die Ehe mit der Beklagten geschlossen hätte, habe die Beklagte nicht dargetan. Da

jonach die Ehe für nichtig zu erklären sei, komme es auf die beiderseitigen Scheidungsklagen nicht mehr an.

Die Revision, die das Urteil insbesondere unter Hinweis auf die gemäß § 93 EheG. jetzt anzuwendenden Bestimmungen des Ehegesetzes angreift, muß Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß § 1333 BGB. mit Recht bejaht hat. Nach neuem Recht muß jedenfalls die an Stelle der früheren Anfechtungsklage getretene Aufhebungsfrage an der Bestimmung des § 37 Abs. 2 EheG. scheitern, daß die Aufhebung ausgeschlossen ist, wenn das Verlangen des einen Ehegatten nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten nicht gerechtfertigt erscheint. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht — weil es bisher an einer derartigen Bestimmung fehlte — den Hauptantrag des Klägers nicht geprüft. Nach den vorliegenden Tatsachen muß aber, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, die Bestimmung zur Abweisung der Aufhebungsfrage führen. Die seit 17 Jahren bestehende Ehe der Parteien ist offenbar viele Jahre lang ohne erhebliche Reibungen verlaufen. Erst im Jahre 1935, also nach 14-jähriger ungestörter Ehe, aus der auch ein Kind hervorgegangen ist, haben sich die Parteien getrennt. Daß sich die Beklagte während der Ehe irgendwelche Verstöße gegen ihre Treuepflicht hätte zuschulden kommen lassen, hat der Kläger selbst nicht behauptet; auch sonst hat sich in dieser Hinsicht im Rechtsstreit nicht das geringste ergeben. Das voreheliche Kind der Beklagten ist während der Ehe nie in Erscheinung getreten; es ist bereits im Jahre 1921 von einem Ehepaar F. an Kindes Statt angenommen worden. Von seinem Vorhandensein hat der Kläger erst während des Rechtsstreits erfahren, also zu einer Zeit, als die Ehe aus anderen Gründen schon zerrüttet war. Dafür, daß das Kind der Beklagten — auch wenn es nicht, wie sie behauptet, inzwischen verstorben sein sollte — noch irgendwie zu einer Störung der Ehe führen könnte, fehlt jeder Anhalt. Wenn der Revisionskläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, ihm sei jetzt der Verdacht aufgefallen, daß die Beklagte bei ihren häufigen Besuchen in ihrer Heimat das voreheliche Kind besucht habe, so ist dem keinerlei Bedeutung beizumessen, weil damit etwas Bestimmtes in dieser Richtung nicht einmal behauptet, geschweige denn unter

Beweis gestellt ist. Unter diesen Umständen kann der Kläger sein Verlangen auf Aufhebung der Ehe auf den fast zwei Jahrzehnte zurückliegenden Fehltritt der Klägerin, der nachteilige Folgen für die Ehe nicht gehabt hat und nicht haben wird, nicht stützen, weil nach der bisherigen Gestaltung des ehelichen Lebens dieses Verlangen nicht als sittlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Es ist gerade der Sinn der neuen Bestimmung des § 37 Abs. 2 Halbsatz 2 EheG., daß sich ein Ehegatte nicht auf einen Aufhebungsgrund soll berufen können, der im Laufe einer langjährigen Ehe seine Bedeutung verloren und in keiner Weise ungünstig auf die Gestaltung der Ehe eingewirkt hat und einwirken wird. Die Berufung auf einen solchen bedeutungslos gewordenen Aufhebungsgrund wird auch nicht dadurch sittlich gerechtfertigt, daß, wie es hier der Fall ist, die Ehe später aus anderen Gründen brüchig geworden ist und möglicherweise aus diesen Gründen doch gelöst werden wird.

Kann somit die Aufhebungsklage nicht zum Erfolge führen, so kommt es — abgesehen davon, daß entgegen der früheren Rechtslage jetzt auch gegenüber der Aufhebungsklage des Klägers die Scheidungsklage der Beklagten gemäß § 19 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz Bedeutung haben könnte — auf die beiderseitigen Scheidungsklagen an. Da der Senat jedenfalls über die Scheidungsklage des Klägers nicht ohne weiteres von sich aus zu entscheiden in der Lage ist, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.